



Modifizierter Verbändevorschlag

als Reaktion auf die rechtliche Stellungnahme
des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Brandenburgischen Landtages vom 20.02.2017
sowie
die fachliche Stellungnahme
des Dipl. -Ing. agr. Jörg Ölsner vom 07.04.2017

zur Novellierung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg

erarbeitet und vorgelegt von

Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V.
Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Forum Natur Brandenburg e.V.
Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.
Landesanglerverband Brandenburg e.V.
Landesjagdverband Brandenburg e.V.
Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V.
Landesbauernverband Brandenburg e.V.
Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e.V.

Potsdam, 06.06.2017

1 Vorbemerkung

Die Verbände haben am 22.12.2016 nach Aufforderung durch den Agrarausschuss des brandenburgischen Landtages einen umfangreichen und wohlüberlegten Verbändevorschlag zur Novellierung der wasserrechtlichen Vorschriften im Land Brandenburg vorgelegt. Zu diesem Vorschlag liegt zwischenzeitlich ein Rechtsgutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vor. In Ergänzung zu diesem haben die Verbände eine gutachterliche „Stellungnahme zur datentechnischen Umsetzbarkeit und der Kosten der im Verbändevorschlag zur Neuregelung des brandenburgischen Wassergesetzes enthaltenen Differenzierung nach Nutzungsarten“ in Auftrag gegeben, die dem Agrarausschuss des Landtages am 08.04.2017 übergeben wurde.

Das Rechtsgutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes kommt in Zusammenfassung zu dem Ergebnis, dass es keinerlei rechtliche Gründe gibt, die einer Umsetzung des Verbändevorschlages im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens grundsätzlich entgegenstehen würden. Vielmehr betont das Rechtsgutachten den rechtssicheren und fachlich wohldurchdachten Lösungsvorschlag der Verbände und gibt lediglich in einigen Detailfragen Hinweise zur notwendigen rechtsförmlichen Überarbeitung eines möglichen Gesetzesänderungsantrages. Gleichsam kommt die gutachterliche Stellungnahme des Datendienstleisters zu der Würdigung, dass die im Verbändevorschlag enthaltene Differenzierung nach Nutzungsarten zur Neugliederung der Mitgliedschaft in den GUV und die darauf aufbauende differenzierte Berechnung der Entgelte auf Grundlage der AKLIS-Daten vollumfänglich erfüllbar ist. Auch diese gutachterliche Stellungnahme gibt eine Reihe von Hinweisen, die in die Konkretisierung des Verbändevorschlages einfließen sollten.

Aus Sicht der Verbände gibt es daher keine nachvollziehbare Begründung, warum der Vorschlag nicht Gegenstand eines entsprechenden Änderungsantrages zum Gesetzesantrag der Landesregierung sein sollte. Dies umso mehr, als der Verbändevorschlag nach mehrfachen Runden und Verständigungen zwischen den beteiligten Gruppen ein wohlüberlegtes Gesamtmodell darstellt, welches zweifelsfrei dazu geeignet ist, die jahrelangen teils tiefgreifenden rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Interessengruppen endgültig zu beenden. Zudem hat die gutachterliche Befassung erwiesen, dass dieser Vorschlag als rechtsicher und vollumfänglich praktikabel angesehen werden kann.

Bezüglich der Hinweise in den entsprechenden Gutachten legen die Verbände nunmehr in Überarbeitung einen konkretisierten Anhang des Verbändevorschlages vor, in welchem die entsprechenden Hinweise konsequent aufgegriffen wurden.

Sie tun dies in der Hoffnung, dass der parlamentarische Raum die wohl einmalige Chance dieses Ansatzes ergreift und zu einer weitgehenden Umsetzung gelangt. Dabei bleibt selbstverständlich der vom ersten Tag an bestehende Ansatz der Verbände

gültig, dass es diesen um eine konsequente Umsetzung des Systemansatzes geht, dem parlamentarischen Raum dadurch aber keineswegs vorgegriffen werden soll, die entsprechenden Detailausgestaltungen -u.a. im Rahmen der Faktoren, die zur Berechnung der Beiträge führen- im politischen Prozess abschließend zu entscheiden.

2 Zu berücksichtigende Hinweise aus dem Rechtsgutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Brandenburgischen Landtages

Gutachten parl. Beratungsd auf Seite 4: „Der Verbändevorschlag bedarf einer umfassenden förmlichen Überarbeitung des angefügten möglichen Änderungstextes zum Gesetzesantrag der Landesregierung, diesbezüglich sind an einigen Stellen Ungenauigkeiten zu bereinigen und die Rechtsförmlichkeit ist herzustellen.“

Diese Anregung wurde umfänglich aufgenommen und im Anhang in den Änderungsvorschlag der Verbände zum Artikelgesetz eingepflegt.

Gutachten parl. Beratungsd auf Seite 7: „Die Privilegierung der landwirtschaftlichen Flächen gegenüber den Siedlungsflächen wird unter Vorteilsgesichtspunkten mit den typischerweise niedrigeren Grundstückswerten begründet. Gleichsam wird jedoch außerdem auf das Verursacherprinzip abgehoben. Es solle daher der Frage näher nachgegangen werden, ob landwirtschaftliche Grundstücke gegebenenfalls durch einen höheren Nährstoffeintrag einen Verursacherbeitrag zum Aufwand für die Gewässerunterhaltung leisten.“

Der Verbändevorschlag stellt eine vom bisherigen "Verursacherprinzip" abweichende, diese jedoch umfassender aufgreifende Überlegung in den Mittelpunkt seiner Betrachtung. Ausgangspunkt dabei ist die in Brandenburg flächenmäßig überwiegende Nutzung: die Landwirtschaft. Diese wird als Ausgangspunkt mit 1 gesetzt. Diese Landnutzung kann durch verschiedene Ansätze beschrieben werden: Grundstückswerte, Nutzungsvorteil, Unterhaltungsinteresse, typische weitergehende Unterhaltungsaspekte (bisher "Erschwernisse"). Dabei ist der Ausgangspunkt jeweils die übliche, gesetzeskonforme Nutzung. Der Verweis auf Stoffeinträge aus der Nutzung stellt sich bei jeder gewerblichen wie privaten Nutzung. Um eine gesetzesnotwendige Abstraktion zu setzen, kann hier als Ausgangspunkt nur die zulässige Nutzung im Rahmen des geltenden Rechts gesehen werden. Der Ansatz des Parlamentarischen Beratungsdienstes ist jedoch insoweit bereits berücksichtigt, als erhöhte und insbesondere nicht von der Rechtslage gedeckte Stoffeinträge - woher auch immer - typische, vom Verursacher selbst zu tragende Erschwernisse darstellen.

Von dieser Flächennutzung ausgehend, sind die im Vorschlag bezeichneten Faktoren Ausdruck der Überlegungen der beteiligten Verbände zur Wichtung und Abwägung o.g. Aspekte. Keinesfalls war dabei der Grundstückswert der

alleinige Wertungsaspekt. Insbesondere das Unterhaltungsinteresse in Siedlungsgebieten fand neben den Grundstückswerten und Nutzungsvorteilen Berücksichtigung.

Gutachten parl. BeratungsD auf Seite 7: „Der Verbändevorschlag bedarf in Sachen der Zuordnung der Fischereiwirtschaft zum differenzierten Beitragssatz von 0,4 noch einer näheren Begründung, die detailliert nachzuliefern ist.“

Fischereiliche Erträge sind unter anderem von der Struktur der Gewässer abhängig. Laichmöglichkeiten und Deckung durch Wasserpflanzenbestände, Strauchwerk am Ufersaum, Totholz im Gewässer und Beschattung durch Bäume an Ufer sind ebenso wichtig, wie periodische Überschwemmungen (Laichwiesen) und Geschiebetransport in Fließgewässern (Schaffung von Kiesbänken als Laichsubstrat). Gewässerunterhaltung in ihrer heutigen Form entfernt bzw. minimiert die o.g. Strukturen an Fließgewässern und bremst die Dynamik ihrer Wasserstandschwankungen ein. Periodische Überschwemmungen werden möglichst verhindert. Damit agiert die Gewässerunterhaltung erheblich gegen die fischereiliche Ertragsfähigkeit von Gewässern. Dennoch werden die Gewässereigentümer/Fischereirechtsinhaber an Gewässern 2. Ordnung mit dem Flächenbeitrag zur Gewässerunterhaltung veranlagt bzw. diese Kosten mit der Pacht auf den Fischereiausübenden umgelegt.

Teichwirtschaften (ca. 4000 ha im Land) sorgen im Fließgewässerverlauf während der Vegetationsperiode für eine Stabilisierung der Abflussmengen und bilden im Fall von Starkregenereignissen zusätzliche Stauflächen, die lokale Hochwässer dämpfen bzw. verhindern können. Zugleich entziehen die Teiche der Vorflut Nährstoffe, von denen im Teich ein Teil in Fischbiomasse umgebaut wird. Lediglich bei der Abfischung der Teiche wird die Vorflut mit dem abzuleitenden Wasser kurzzeitig beansprucht.

Vor diesem Hintergrund ist eine undifferenzierte Umlage der Gewässerunterhaltungskosten auf die Eigentümer/Fischereirechtsinhaber an Gewässern 2. Ordnung und Eigentümer von Teichflächen nicht gerechtfertigt. Der im Verbändevorschlag vorgesehene, der „Vorteilslage“ bei Waldflächen nicht unähnliche, verringerte Beitragssatz trägt diesen Umständen Rechnung.

Gutachten parl. BeratungsD auf Seite 10: „Der Verweis auf den Nutzungsarten-erlass des Landes, als so genannte statische Verweisung, ist zu konkretisieren und mit der Fundstelle zu ergänzen.“

Der Hinweis ist korrekt, wenn auch nicht von der nach der Wortwahl des Gutachtens implizierten Problematik. Gedanklicher Ansatz des Verbändevorschlages war es, eine nachvollziehbare und beständige Bezugnahme zu bereits geltendem Recht herzustellen. Damit sollte insbesondere während der Umstellung der Abrechnung eine verlässliche Bezugnahme möglich sein, die nicht von ggf. geringfügigen, nicht wesentlichen Änderungen des Nutzungsartenerlasses erschwert wird. Daher die statische Verweisung auf ein bestimmtes Bezugsdatum. Selbstverständlich würden grundsätzliche Änderungen des Nutzungsartenerlasses, wie etwa die Einführung neuer Nutzungsarten zu einer Neujustierung führen müssen. Ansatzpunkte, die absehbar eine wesentliche Änderung des Nutzungsartenerlasses befürchten lassen, waren bislang für die beteiligten Verbände nicht ersichtlich.

Gutachten parl. BeratungSD auf Seite 10: „Es ist ergänzend darauf abzuheben, dass eine Änderung des Nutzungsartenerlasses zukünftig eine Gesetzesänderung des Wassergesetzes notwendig macht.“

Diese Anregung ist in ihrem Kern berechtigt. Die Verfasser des Verbändevorschlags haben den Nutzungsartenerlass in seiner aktuell vorliegenden Form allerdings (nur) als taugliches Instrument sowohl für die vollständige Erfassung aller derzeit in der Liegenschaftsverwaltung berücksichtigten Nutzungsarten als auch für die Zuordnung einzelner Nutzungsarten zu Nutzungsartengruppen angesehen und hieran anknüpfend ihre Einteilungssystematik strukturiert. Vor diesem Hintergrund ist gar nicht beabsichtigt, etwaige – und dann ja auch allein in die Hand der Exekutive gelegte – Änderungswünsche am Nutzungsartenerlass jeweils entsprechend auf Gesetzesebene unmittelbar nachzuvollziehen. Der Verbändevorschlag ist in diesem Sinne gewollt „statisch“ und gerade nicht „dynamisch“ konzipiert. Vor diesem Hintergrund war auch auf den Erlass in dessen datumsmäßig bestimmter Fassung Bezug genommen worden.

Sollte es künftig auf katasterrechtlicher Ebene zu einer Neuordnung von Nutzungsarten zu Nutzungsartengruppen kommen und hätte dies im Einzelfall auch Konsequenzen für die hier vorgenommene wasserrechtliche Zuordnung, wäre es wegen des „wesentlichen“ Charakters einer solchen Änderung auch nicht unangemessen, sondern wohl eher geboten, den Gesetzgeber mit dieser wegen ihrer Beitragsmessungsrelevanz auch wasserrechtlich bedeutsamen Frage erneut zu befassen.

Gesetzestechnisch könnte man sowohl dem Vorschlag des Parlamentarischen Beratungsdienstes folgen und den Nutzungsartenerlass im Amtsblatt bekannt machen sowie anschließend auf die Fundstelle im Gesetz zu verweisen. Man

könnte nach Auffassung der Verbände den Nutzungsartenerlass in seiner aktuellen Form jedoch auch schlicht als Anlage zum Gesetz nehmen und die Gesetzesnovelle inklusive des Erlasses im Anhang verkünden. Damit dürfte den rechtsstaatlichen Erfordernissen hinreichend Rechnung getragen worden sein. Sollte es künftig zu einer katasterrechtlichen Veränderung mit Folgen für die wasserrechtliche Einteilung/Zuordnung kommen, würde es ausreichen, die Anlage zum Gesetz zu modifizieren/auszutauschen.

Gutachten parl. BeratungsD auf den Seiten 10-11: „Die im Verbändevorschlag gefassten drei Nutzungsartengruppen bedürfen einer unmissverständlichen Definition, indem die Nutzungsarten des Nutzungsartenerlasses unmissverständlich unter diese drei Obergruppen subsumiert werden.“

Diese Anregung ist berechtigt und wurde dadurch umgesetzt, indem der Änderungsvorschlag im § 80 BbgWG derart neugestaltet wurde, dass die jeweiligen 3 Nutzungsartengruppen im Abs. 1 unter aa), bb) und cc) klar namentlich und nach den Nutzungsartenschlüsseln des „Nutzungsartenerlasses“ benannt wurden. Darüber hinaus sollte es der Politik überlassen werden, etwaige Änderungen in der Zuordnung vorzunehmen.

Die von den Verbänden gewählten Zuordnungen berücksichtigen die in Brandenburg vorherrschenden Hauptnutzungsarten (Landwirtschaft mit rd. 50 % Landesflächenanteilen, Forst-/Fischereiwirtschaft mit rd. 40 % Flächenanteil und schließlich versiegelte/besiedelte Fläche mit rd. 10 % Flächenanteil).

Soweit aufgrund der Schlüsselkonfiguration im Nutzungsartenerlass daneben noch weitere Nutzarten aufgeführt werden, spielen diese nur eine im Landesmaßstab ohnehin untergeordnete Rolle und sind im Übrigen nach „Artverwandtschaft“ zugeordnet worden, also z.B. der forst- bzw. fischereiwirtschaftlichen Gruppe neben „Wald“ und „Fließgewässer“ bzw. „Stehendes Gewässer“ die weiteren damit im Zusammenhang stehenden ähnlichen Nutzungsarten wie Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland. Es besteht die begründete Vermutung, dass deren Vorteilslage bzw. Verursacheraufwand im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung in etwa dem entspricht, was auch für die jeweilige Nutzungsartengruppe insgesamt gilt.

Für die Nutzungsartengruppe „Siedlungsfläche“ gilt Entsprechendes. Auch dort besteht ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Siedlungsfläche und dieser zugeordneten weiteren Nutzungsarten wie Sport-, Freizeit und Erholungsflächen, Friedhof, Straße etc., deren Versiegelungsgrad typischerweise hoch und deren Unterhaltung deshalb grundsätzlich erheblich aufwändiger ist. Zudem sind die durch ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zu sichernden Werte

(„trockene Keller“) generell um ein Vielfaches höher als bei land- oder forstwirtschaftlichen Flächen; diese Vorteilslage rechtfertigt folglich auch eine deutliche höhere Belastung. Nichts anderes gilt für Infrastruktureinrichtungen wie Bahn-, Flug- und Schiffsverkehrsanlagen. Hafenbecken wurden um des Sachzusammenhangs willen hier zugeordnet, weil auch Infrastruktur. Für Industrie- und Gewerbeflächen gilt mutatis mutandis Dasselbe. Bergbau, insbesondere aber der Tagebau, ist in kaum zu überbietender Weise auf eine störungsfrei funktionierende Gewässerunterhaltung angewiesen, um Sumpfungswasser ableiten und überhaupt Bergbau betreiben zu können. Sowohl bei Anwendung des Verursacher- wie des Vorteilsprinzips lässt sich der gewählte Beitragsbemessungsfaktor (4,0) in diesen Fällen besonders leicht rechtfertigen.

Gutachten parl. BeratungsD auf Seite 11: „Es bedarf einer Konkretisierung, in der klargestellt wird, dass für die Zuweisung von Flächen zu einer Nutzungsart die sogenannte vorherrschende Nutzung maßgeblich ist (Dominanzprinzip).“

Dieser Hinweis ist berechtigt und auch im datentechnischen Gutachten ausgeführt. Zur Klarstellung wurde eine entsprechende Formulierung in den § 80 BbgWG aufgenommen.

Gutachten parl. BeratungsD auf Seite 12: „Es wird darauf abgehoben, dass die Daten der Katasterbehörden gegebenenfalls nicht die für die rechtssichere Beitragsdifferenzierung erforderliche Tiefe der Aktualisierung erreichen. Es wird daher angeregt, dass gegebenenfalls ein Dreijahresrhythmus zur Aktualisierung der Daten vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung notwendig werden könnte.“

Dieser Hinweis erübrigt sich durch die Informationen aus dem technischen Gutachten von Diplom Ing. Jörg Ölsner, der eine hinreichende Genauigkeit in der Aktualität der Daten attestiert. Gleichwohl bedarf die Frage des Übergangszeitraumes bis zur Einführung einer Neuregelung einer vertiefenden Betrachtung an anderer Stelle.

Gutachten parl. BeratungsD auf den Seiten 13-14: „Es ist notwendig, dass über die Vorschläge des Verbändevorschlages hinaus eine eindeutige Zuweisung eines Stichtages zur Beitragserhebung festgeschrieben wird. Im ursprünglichen Vorschlag blieb offen, welcher Stichtag gemeint ist und für welchen Zeitraum der Beitragserhebung der Stichtag gilt. Daher muss diese Regelung deutlich präzisiert werden.“

Der Hinweis wurde aufgenommen. Die Beitragsschuld entsteht am 1.1. eines jeden Jahres, die Fälligkeit wird durch Satzung geregelt.

Gutachten parl. BeratungsD auf Seite 14: „Es wird angemerkt, dass im Verbändevorschlag in § 80, Abs. 2, Satz 4 BbgWG eine entsprechende Erstattungsregelung zugunsten privater Flächeneigentümer für den Fall fehlt, dass in Totalreservaten und ähnlichen Gebieten Erstattungen vorzunehmen sind.“

Dieser Hinweis ist berechtigt und wurde dadurch umgesetzt, dass nach § 80, Abs. 2, Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt wurde:

„Satz 4 gilt entsprechend für Verbandsbeiträge gemäß § 28 Abs. 1 WVG.“

Gutachten parl. BeratungsD auf Seite 17: „Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelung des Verbändevorschlages, für die Umlageerhebung der Gemeinden einen Verweis auf die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes vorzusehen, ebenso für die Beitragserhebung der Verbände maßgeblich sein sollte.“

Nach der Auffassung der beteiligten Verbände besteht für eine Ausdehnung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Bezugnahme in § 80, Absatz 2 kein Bedarf, da nur für den Fall der fortgeführten gemeindlichen Mitgliedschaft Regelungsbedarf besteht. Die Regulierung der Beitragserhebung der unmittelbaren Mitglieder erfolgt über deren Mitgestaltung im Rahmen ihrer mitgliedschaftlichen Rechte und bedarf nach unserer Auffassung keiner Bezugnahme auf das Kommunalabgabengesetz.

Gutachten parl. BeratungsD auf Seite 17: „Es wird empfohlen, die Beispielsrechnung zur Bestimmung der Beitragshöhe nicht, wie im Verbändevorschlag vorgesehen, zur Anlage und damit zum Bestandteil des Gesetzes zu machen. Es genüge, wenn dieses Berechnungsmodell lediglich als Anlage der Gesetzesbegründung beigelegt wird.“

Dieser Hinweis erscheint den Verbänden sinnvoll. Der Verweis wurde aus dem Gesetzestext gestrichen.

Gutachten parl. BeratungsD auf Seite 21: „Es wird angeregt, das im Verbändevorschlag vorgesehene Delegiertensystem durch gesetzliche Regelungen im GUVG zu konkretisieren und abzusichern.“

Die Verbände sind der Auffassung, dass die Regelungen des WVG grundsätzlich ausreichend sind. Je nach den individuellen Gegebenheiten in den GUV können im Rahmen des § 49 WVG Regelungen in der Verbandssatzung vorgenommen werden. Diese Anregung wurde daher nicht in den Verbändevorschlag übernommen.

Gutachten parl. BeratungsD auf Seite 22: „Es wird angeregt zu prüfen, ob die gegenwärtigen Regelung zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses vereinfacht werden kann oder ob geregelt wird, dass die Ausübung des Wahlrechtes nur zu einem bestimmten Stichtag erfolgen kann.“

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, allerdings nicht umgesetzt.

Die Verbände sind der Auffassung, dass den GUV grundsätzlich ein möglichst hoher Grad an Freiheiten im Hinblick auf die Mitgliederverwaltung erhalten bleiben sollte. Schon bisher führen einzelne GUV Mitgliederlisten mit mehr als 100 Mitgliedern, sind also in der Handhabung auch größerer Mitgliederbestände geübt.

Dann sollte es auch den jeweiligen GUV-Satzungsregelungen überlassen bleiben, im Einzelfall Anknüpfungspunkte für Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft festzulegen, zumal dies auch Auswirkungen auf die Binnenorganisation des GUV (z.B. Zeitpunkt der Beitragserhebung) hat.

Gutachten parl. BeratungsD auf Seite 22: „Es bedarf einer Klarstellung, dass die Mitgliedschaft der Gemeinden für den Fall entfällt, dass der Eigentümer eines betroffenen Grundstückes selbst Mitglied des Verbandes wird.“

Die Anregung ist berechtigt und wurde durch eine Neufassung der entsprechenden Passage berücksichtigt.

Gutachten parl. BeratungsD auf Seite 23: „Es wird angeregt, dass vor dem Wechsel der Mitgliedschaft bei Antrag eine Antragsphase eingeführt wird, in der interessierte Eigentümer bereits einen Antrag auf Mitgliedschaft für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen stellen können.“

Die Anregung erscheint sinnvoll und ist umgesetzt worden.

Gutachten parl. BeratungsD auf Seite 23: „Es bedarf einer intensiven Erörterung der Frage, wie eine sachgerechte Abfolge der maßgeblichen Stichtage zu realisieren ist.“

Zum 01.07. eines jeden Jahres sollen die Nutzungsarten der Grundstücke festgestellt und den Verbänden mitgeteilt werden. Damit können die GUV im 3. Quartal den Haushaltsplan aufstellen und beschließen. Im 4. Quartal kann der Verband dann die Mitglieder bescheiden.

Im Gutachten des PBD waren in diesem Kontext unter anderem folgende Fragen gestellt worden:

1.) Welcher Stichtag ist für die Eintragung der Nutzungsart im Liegenschaftskataster maßgeblich?

Antwort: 01.07.

2.) Bis zu welchem Stichtag erhalten die Verbände und Gemeinden die Daten, die an oben genanntem Stichtag im Kataster eingetragen waren?

Antwort: 01.08.

3.) Bis zu welchem Stichtag können Anträge auf Mitgliedschaft gestellt werden?

Antwort: 01.07.

4.) Zu welchem Stichtag wirken sich Änderungen der Eintragungen der Nutzungsart oder die Ausübung des Wahlrechts auf die Mitgliedschaft, die Pflicht zur Beitrags- oder Umlagezahlung, die Höhe der Beitragsbemessung und den Wechsel der Zuständigkeit von Verband bzw. Gemeinde zur Erhebung von Beiträgen/Umlagen aus?

Antwort: 01.07.

5.) Zu welchem Stichtag wirkt sich ein Eigentümerwechsel aus?

Antwort: 01.07.

Gutachten parl. BeratungsD auf den Seiten 6 und 20: „Es wird angeregt für den Fall von Satzungsänderungen, die das Verbandsgebiet der GUV betreffen, nicht

auf das Einvernehmen mit dem Nachbarverband abzuheben, sondern diesbezüglich lediglich eine Verpflichtung zur Abstimmung mit dem Nachbarverband aufzunehmen.“

Diese Anregung wird kritisch gesehen. Die Verbände sind der Auffassung, dass gerade das „Einvernehmen“ in dieser Frage notwendig ist. Kann dieses nicht hergestellt werden, so muss die Aufsichtsbehörde entscheiden.

Gutachten parl. BeratungSD auf Seite 26: „Es ist zu klären, welche Rechtsfolgen sich für Gewässerunterhaltungsverbände ergeben, die auch nach Ablauf des vorgeschlagenen 1. Januar 2019 und somit nicht fristgerecht ihre Satzungen an die neue Rechtslage angepasst haben.“

Die bisherige Regelung nach (reinen) Einzugsgebietsgrenzen ist durch die Neuregelung modifiziert worden. Der neue Maßstab ist zur Erhöhung der Praktikabilität „vergrößert“ worden. Statt wie bisher streng anhand der Einzugsgebietsgrenzen die Verbandsgrenzen festzulegen, gilt dies nur noch näherungsweise. Deshalb wird eine GUV-Satzung, die sich an dem derzeit geltenden (feineren) Maßstab orientiert, auch künftig nicht unwirksam. Vielmehr wäre dies nur dann der Fall, wenn der GUV den neuen – modifizierten – Maßstab im Ergebnis verfehlte. Davon ist wegen des feineren Maßstabes derzeit jedoch nicht auszugehen. Die Übergangszeit kann daher getrost großzügig bemessen werden. Alle GUV können sich mit der Umstellung Zeit lassen. Tun sie dies nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt § 59 Absatz 2 WVG. Es wäre Sache der Aufsichtsbehörde, die erforderliche Satzungsregelung anzuordnen.

Gutachten parl. BeratungSD auf den Seiten 6 und 20: „Es wird angeregt die Formulierung, nach der sich das Land an den Kosten der Gewässerunterhaltung im Rahmen des öffentlichen Interesses zu beteiligen hat, zu überarbeiten. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Gewässerunterhaltungsverbände Teile der Staatsorganisation sind und deren Tätigkeit wie jede staatliche Stelle ausschließlich am öffentlichen und nicht am privaten Interesse auszurichten ist. Es ist daher zu befürchten, dass unter die gewählte Formulierung jede Tätigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände fallen könnte.“

Der Hinweis des Parlamentarischen Bergungsdienstes wird dankbar aufgegriffen. Tatsächlich bedarf hier der Ansatz der beteiligten Verbände einer besseren

Justierung. Zutreffend liegt in der gesetzlichen Regelung der Gewässerunterhaltung ein Ausdruck des öffentlichen Interesses. Die Gewässerunterhaltung als letztlich fachliche Aufgabe zur Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung basiert im Wesentlichen auf den Maßgaben des Wasserverbandsgesetzes und der darin den Unterhaltungsverbänden ursprünglich zugewiesenen Aufgaben. Die dort zutage tretende Nutzungsorientierung am Grundstück führte seinerzeit folgerichtig zur Zuweisung der Kostenlast an Bevorteilte. Diese Grundorientierung ist mit der Erweiterung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erweitert worden. Neben die fachlich - quasi hydrologisch - orientierte Gewässerunterhaltung treten besondere -und im Übrigen unstrittige - die über die unmittelbaren Interessen der im Verbandsgebiet Ansässigen hinausgehende gesamtgesellschaftliche Interessen und Aufgaben. Korrekt ist daher die Bezeichnung als (verwaltungsrechtliche) besondere öffentliche Interessen. Ebenso korrekt sollen die Kosten dieser Aufgaben auch der Gesamtgesellschaft zugewiesen werden.

Gutachten parl. BeratungsD auf Seite 27: „Der Verbändevorschlag begrüßt die Neuregelungen des Gesetzesantrages der Landesregierung im Kontext der Einführung der Doppik für die Rechnungslegung der GUV. Gleichsam hebt der Verbändevorschlag für den § 6 GUVG jedoch auf die Haushaltsführung der Verbände nach den bisherigen Regelungen ab. Dieser Widerspruch sollte aufgeklärt werden.“

Dieser Hinweis ist berechtigt und wurde durch eine Überarbeitung der entsprechenden Passage berücksichtigt.

- 3 Änderungen die sich aus der Stellungnahme zur datentechnischen Umsetzbarkeit und der Kosten der im Verbändevorschlag zur Neuregelung des brandenburgischen Wassergesetzes enthaltenen Differenzierung nach Nutzungsarten geben

Stellungnahme Ölsner: „Es ist zu berücksichtigen, dass die Aussage im Verbändevorschlag, dass im ALKIS die Abschnittsteilflächen der Flurstücke nach Nutzungsarten gespeichert werden, zu weit gefasst war. Es muss daher berücksichtigt werden, dass die Gemeinden die Nutzungsarten brauchen und diese laut dem Vermessungsentgeltverzeichnis gegebenenfalls zusätzlich abgerechnet werden.“

Dies ist eine nochmalige Vertiefung der Aussagen aus dem Verbändevorschlag, die deutlich macht, dass die Einführung der Differenzierung nicht „kostenlos“ ist.

Stellungnahme Ölsner: „Es wird wie bereits im Rechtsgutachten darauf abgehoben, dass die gesetzlichen Regelungen zur Unterscheidung der Nutzungsarten auf dem sogenannten Dominanzprinzip beruhen.“

Wurde bereits durch vorgenannte Änderungen berücksichtigt.

Stellungnahme Ölsner auf Seite 7: „Es wird angeregt, im Rahmen der Gesetzesnovellierung den Datenbezug zum Zwecke der Abrechnung der GUV generell kostenfrei zu stellen (zum Vergleich siehe § 50 Absatz 3a im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt).“

Diese Anregung halten die Verbände für zielführend und empfehlen diese ebenso für das Land Brandenburg. Die Formulierung in Sachsen-Anhalt lautet wie folgt:

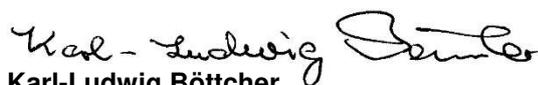
„(3a) Die zur Beitragskalkulation erforderlichen Geobasisdaten sind, soweit im Geobasisinformationssystem im Sinne des § 19 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vorhanden, den Unterhaltungsverbänden kostenfrei zu überlassen. Die erforderlichen Nutzungsrechte und Genehmigungen sind ihnen kostenfrei zu erteilen.“

Eine entsprechende Regelung wurde nunmehr in die Änderungen zum § 80 BbgWG implementiert.

Stellungnahme Ölsner auf Seite 8: „Es ist zu prüfen, ob die grafische Verschneidung der Daten vom Katasteramt oder von einem Dienstleister vorgenommen werden soll. Diesbezüglich müsste gegebenenfalls ein Ermächtigungsrahmen im Gesetzestext aufgenommen werden.“

Die Verbände stehen auf dem Standpunkt, dass die Bereitstellung von Daten (auch „verschnittenen“ Daten) durch einen (externen) Dienstleister nichts an der Verantwortung der Auftrag gebenden Gemeinde ändert. Diese bleibt als Verwenderin der für sie und in ihrem Auftrag erarbeiteten Daten verantwortlich. Einer Beleihung etc. bedarf es daher nicht. Der Vorgang der Herstellung der Daten muss nicht hoheitlich erfolgen; lediglich deren spätere Verwendung durch die Gemeinde hat hoheitlichen Charakter. Eine gesonderte gesetzliche Ermächtigung ist entbehrlich.

Potsdam, den 06.06.2017


Karl-Ludwig Böttcher
(Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.)


Martina Gregor-Ness
(Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V.)


Gernot Schmidt
(Forum Natur Brandenburg e.V.)


Henrik Wendorff
(Landesbauernverband Brandenburg e.V.)


Rüdiger Müller
(Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e.V.)


Thomas Weber
(Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.)


Andreas Koppetzki
(Landesfischereiverband Brandenburg e.V.)


Gunter Fritsch
(Landesanglerverband Brandenburg e.V.)


Dr. Dirk-Henner Wellershoff
(Landesjagdverband Brandenburg e.V.)

4 Änderungsvorschlag der Verbände zum Artikelgesetz

Landtag Brandenburg

6. Wahlperiode

Änderungsvorschlag

der Verbände des „Forum Natur Brandenburg“, des „Landeswasserverbandstages Brandenburg“ und des „Städte- und Gemeindebundes Brandenburg“.

an den Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
zur Beratung in 2017

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Drucksache 6/4520, Neudruck

Dem Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft wird vorgeschlagen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 zur Inhaltsangabe des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

Hier Einfügung der geänderten Kapitel

2. Nummer 3 zu § 9 wird wie folgt neu eingefügt:

a) § 9 Absatz 1 wird ein Satz 2 angefügt:

„Als natürliche Ereignisse im Sinne der Regelungen nach §§ 9 bis 13 gelten auch morphologische Veränderungen im Zuge der Gewässerentwicklung im Rahmen des § 39 Wasserhaushaltsgesetz.“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 47 werden zu 4 bis 48.

3. In Nummer 3 wird § 15 wie folgt ergänzt:

a) Hinter Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Begünstigte kann angemessen zu Vorauszahlungen, die 75 v. H. der zu erwartenden erforderlichen Kosten nicht überschreiten sollen, veranlagt werden.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. In Nummer 15 wird § 40 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

5. In Nummer 16 wird § 43 ergänzend wie folgt gefasst:

a) §43 Absatz 3 wird neu gefasst:

„Die Wasserbehörde darf das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit Fahrzeugen, die nicht gemäß Absatz 1 zulässig sind, im Einzelfall gestatten. Dabei soll die bis zum 16. Juli 1994 ausgeübte Nutzung angemessen berücksichtigt werden. Durch Nebenbestimmungen ist zu sichern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Die Nebenbestimmungen können in einem planerischen Konzept für die betreffenden Gewässer festgelegt werden. Für Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung, des Rettungswesens, der Fischereiaufsicht, der amtlichen Gewässerüberwachung und der gewerblichen Fischerei ist keine Gestattung erforderlich. Gleiches gilt für die Benutzung von Booten mit Elektromotor als Bootsantrieb im Rahmen der Ausübung der Angelfischerei, sofern dessen Leistung nicht mehr als 3,68 kW beträgt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Wasserbehörde Fahrgast-schiffe zulassen. Sie kann die Zulassung von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Schutzeinrichtungen und Anlagen abhängig machen“.

6. Folgende Nummer 17 zu § 51 wird wie folgt neu eingefügt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband ist berechtigt, in Abweichung von § 50 von den festgesetzten Staumarken vorübergehend abzuweichen, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder zum Schutz der umgebenden Flächen erforderlich ist. Die beabsichtigte Abweichung ist rechtzeitig vor Beginn der unteren Wasserbehörde unter Angabe von Art und Ausmaß der Maßnahme anzuzeigen. Diese unterrichtet mögliche Betroffene.“

c) Die bisherigen Nummern 17 bis 47 werden Nummer 18 bis 48.

7. Folgende Nummer 19 zu § 66 wird wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 1 Satz 4 bis 8 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anstelle der Gemeinden sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet:

a. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes,

1. soweit die Satzung der Gemeinde oder des Zweckverbandes nach § 54 Absatz 4 dies vorsieht, oder
2. soweit eine erlaubnisfreie Benutzung oberirdischer Gewässer nach § 43 Absatz 1 Satz 2 oder des Grundwassers auf der Grundlage einer

Verordnung nach § 46 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgt,

b. die Straßenbaulastträger für die Entwässerung ihrer Anlagen“

8. Nummer 25 wird wie folgt geändert

a) Die Überschrift zu Kapitel 7, Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 1
Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung und Gewässerrandstreifen“**

9. Die Nummer 26 wird wie folgt neu gefasst:

a. § 77 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes, den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen der Wasserführung in oberirdischen Gewässern erfordert, obliegt es den Unterhaltungspflichtigen, durch geeignete Maßnahmen den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. Diese sollen den Ihnen entstandenen Aufwand auf diejenigen anteilig umlegen, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(2) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(3) Die Bewirtschafter von Flächen entlang von Gewässern gewährleisten Gewässerrandstreifen nach Maßgabe des §38 WHG.

(4) Gewässerrandstreifen können an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, soweit dies im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme einbezogen ist, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.

(5) Gewässerrandstreifen können auch durch die Anpflanzung und Nutzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren (Agrarholzstreifen), sowie durch die Anlage und den umbruchlosen Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten entstehen. Voraussetzung für die Anlage eines Gewässerrandstreifens in Form einer einseitigen Gehölzreihe ist die Zustimmung des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes.“

10. Die Nummer 27 zu § 78 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 78
Umfang der Gewässerunterhaltung
(zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

- (1) „Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen.
- (2) Die nach § 79 Absatz 1 für die Durchführung der Gewässerunterhaltung Zuständigen erstellen einen ein - oder mehrjährigen Plan zur Unterhaltung der Gewässer (Gewässerunterhaltungsplan). Der Gewässerunterhaltungsplan muss mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die Art und Weise ihrer Ausführung sowie Angaben zu den voraussichtlichen Kosten enthalten. Der Gewässerunterhaltungsplan ist mit den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden abzustimmen.
- (3) Die Gewässerunterhaltung umfasst auch die Instandhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen.
- (4) Abweichend von § 39 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst die Unterhaltung eines Gewässers auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses.“

11. Die Nummer 28 wird zu § 79 wie folgt gefasst:

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 umfasst sowohl die Unterhaltung der Gewässer gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz als ergänzend auch die Unterhaltung der angrenzenden Überschwemmungsgebiete gemäß § 100 Absatz 2 Satz 2, soweit sie sich im Eigentum des Landes befinden; sie obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes die Kosten für diese Maßnahmen trägt das Land.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Beitragsveranlagung“ durch die Wörter „Beitragsberechnung und -erhebung“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wird ein Schöpfwerk oder eine Stauanlage im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 von einem Dritten betrieben, obliegen abweichend von Absatz 1 Satz 1 diesem die Unterhaltung und der Betrieb der Anlage als öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

(4) Die Wasserbehörde kann die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Schöpfwerkes oder einer Stauanlage im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 auf Antrag oder von Amts wegen übertragen

1. mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach Absatz 1, sofern die Anlage bisher von einem Dritten betrieben wurde, oder
2. auf einen Dritten, wenn dieser mit der Übertragung einverstanden ist und die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung sowie deren Finanzierung gesichert ist.“

d) Sodann wird ein neuer Satz 4 hinzugefügt:

„(4) Das Land gewährleistet, dass den Gewässerunterhaltungsverbänden die zur Durchführung der Unterhaltung und zum Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel in voraussichtlicher Höhe vorab zur Verfügung gestellt werden.“

12. Die Nummer 29 zu § 80 wird wie folgt neu gefasst:

a. Absatz 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(1) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit dem die Mitglieder unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsart der Flächen am Verbandsgebiet beteiligt sind. Für die Zuordnung einer von mehreren Nutzungsarten geprägten Fläche zu einer Nutzungsart ist derjenige Flächenanteil maßgeblich, der die vorherrschende Nutzungsart innerhalb der Fläche ausmacht.

Maßgeblich für die Zuordnung einer Fläche zu einer bestimmten Nutzungsart ist die stichtagsbezogene Zuschreibung dieser Fläche zu einer Nutzungsartengruppe im Liegenschaftskataster. Für die Zuordnung einer Nutzungsart zu einer Nutzungsartengruppe ist der Erlass des Ministeriums des Innern, Aktenzeichen 13-573-31, nach dem Stand vom 22. Februar 2013, am Stichtag 01.07. eines jeden Jahres maßgeblich.

Für die Beitragsbemessung nach diesem Gesetz werden drei Gruppen von Nutzungsarten mit der Bezeichnung „Landwirtschaft“, „Forst- und Fischereiwirtschaft“ und „Siedlungsfläche“ gebildet und jeweils mit einem Beitragsbemessungsfaktor versehen.

a) Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstabe a) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppe Landwirtschaft zugeschrieben worden ist, bilden die Nutzungsartengruppe „Landwirtschaft“ und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 1,0.

b) Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstabe b) – i) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland/vegetationslose Fläche, Fließgewässer und Stehendes Gewässer zugeschrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe „Forst-/ Fischereiwirtschaft“ und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 0,4.

c) Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe a) – q) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau/Grube/Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof, Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken und Meer zugeschrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe „Siedlungsfläche“ und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 4,0.

Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.“

Die zur Beitragskalkulation erforderlichen Geobasisdaten sind, soweit im Geobasisinformationssystem des Landes vorhanden, den Unterhaltungsverbänden kostenfrei zu überlassen. Die erforderlichen Nutzungsrechte und Genehmigungen sind ihnen kostenfrei zu erteilen.

c) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht in ihrem Eigentum stehen und für die sie gesetzliche Pflichtmitglieder in Gewässerunterhaltungsverbänden sind, einschließlich der bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer dieser Grundstücke umlegen (Umlage). Die Umlage entfällt, sofern der Eigentümer eines Grundstückes von dem Recht auf Verbandsmitgliedschaft nach § 2, Abs. 1, Nr. 3 GUVG Gebrauch gemacht hat. Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. Die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
2. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern.
3. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.
4. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal als Schutzzone Ia oder nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag erstattet. Satz 4 gilt für Verbandsbeiträge nach § 28 Absatz 1 Wasserverbandsgesetz entsprechend.“

d) Der Absatz 3 bleibt unverändert.

13. Die Nummer 30 zu den §§ 81 und 82 wird wie folgt geändert:

Die §§ 81 und 82 werden wie folgt gefasst:

„§ 81 Kostenbeteiligung des Landes, Schöpfwerke

- (1) Das Land trägt die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung einschließlich der Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Schöpfwerke und Stauanlagen, die im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Der zuständige Gewässerunterhaltungsverband kann abweichend die Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke und Stauanlagen, soweit diese nicht gemäß Abs. 1 vom Land getragen werden, auf die Bevorteilten umlegen. Auf Antrag eines Mitglieds hat der zuständige Gewässerunterhaltungsverband unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung, eine Entscheidung über die

Kostenverteilung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Vorteilslage herbeizuführen. Von einer Umlage der nach Vorteilslage bemessenen Kosten kann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Ermittlung des Vorteils außer Verhältnis zu den geltend gemachten Kosten des Betriebs und der Instandhaltung steht.

§ 82

Unterhaltungspflicht bei Anlagen an, in, über und unter Gewässern

Rohrleitungen oder Überbauungen in den Gewässern, sowie sonstige Anlagen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes sind von den Nutzungsberechtigten und den Beteiligten zu unterhalten und zu betreiben.“

Satz 2 bleibt unverändert.

14. Zu Nummer 31 wird der weggefallene § 83 wiedereingeführt:

a) § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83

Beseitigungspflicht des Störers

„Führt der Zustand von Rohrleitungen oder Überbauungen sowie sonstiger Anlagen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes zu Hindernissen für den Wasserabfluss oder lässt solche begründet erwarten und kommen die gemäß § 82 dafür Zuständigen ihrer Anlagenunterhaltungspflicht nicht nach, so hat im Wege der Ersatzvornahme der Gewässerunterhaltungspflichtige gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 1 das Hindernis zu beseitigen. Lässt der Gesamtzustand der Anlage eine punktuelle Hindernisbeseitigung nicht zu oder weitere Störungen für den ungehinderten Wasserabfluss befürchten, so kann, unter Mitwirkung der Wasserbehörde im Sinne des § 86 Absatz 1, die Ersatzvornahme auch den vollständigen Rückbau oder die Erneuerung der Anlage umfassen.“

b) Die bisherigen Nummern 31 bis 47 werden Nummer 32 bis 48.

15. Nummer 31 zu § 84 wird wie folgt gefasst:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 84

Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung“
(zu § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes)

b) Der Satz 1 lautet wie folgt:

„Die Anlieger und Hinterlieger haben im Zuge der Gewässerunterhaltung das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige vorübergehende Lagern und das Einebnen des Aushubs und Mähguts auf ihrem Grundstück zu dulden und in der Breite des Gewässerrandstreifens nach § 38 Absatz 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz die Nutzung danach auszurichten.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. Nummer 32 zu § 85 wird wie folgt gefasst:

§ 85
Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Kosten der Unterhaltung umfassen im Regelfall nicht besondere Erschwer-nisse.
- (2) Die GUV können Erschwerungsgruppen, die über die regelhafte Berücksichtigung im Rahmen der Beitragsbemessung hinausgehen, im Rahmen der Satzung festzulegen.
- (3) Der Gewässerunterhaltungspflichtige kann von der regelhaften Erhebung abse-hen, wenn der Aufwand für die Ermittlung oder die Erhebung der Mehrkosten außer Verhältnis zu den geltend gemachten Mehrkosten steht.
- (4) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden an Grundstückssicherungen zu beseitigen oder möglichen Schäden vorzubeugen, die durch die Schifffahrt oder in der Folge von Ausbaumaßnahmen entstanden sind, kann vom Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.
- (5) Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Bescheid. Hiergegen erhobene Rechtbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

17. Nummer 33 zu § 86 wird wie folgt ergänzt:

Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist zwischen den Beteiligten umstritten, ob und in welchem Umfang Schadenersatz im Sinne des § 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Kostenerstattung ge-mäß § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu leisten ist oder in welchem Umfang die Sanierung, Erneuerung oder der Rückbau von Rohrleitungen gemäß § 83 Satz 2 zu erbringen ist oder Erschwerungsaufwendungen gemäß § 85 zu tragen sind, kann jeder der Beteiligten die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet.“

18. Nummer 34 zu § 87 wird wie folgt ergänzt

a) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Stellungnahmen sind innerhalb eines Monats abzugeben.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird eingefügt:

„Die Genehmigung darf ferner nur erteilt werden, wenn mit nachteiligen Folgen für die Fischereiausübungsberechtigten durch das beabsichtigte Vorhaben nicht zu rechnen ist. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn den berechtigten Interessen des Fi-schereiausübungsberechtigten im Zuge der Genehmigung angemessen Rechnung ge-tragen und das beabsichtigte Vorhaben dadurch nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit unbeschadet der berechtigten In-teressen des Fischereiausübungsberechtigten die Erteilung der Genehmigung, ist der Betroffene zu entschädigen.“

19. Die Nummer 37 zu § 97 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen und anderer wasserbaulicher Anlagen, die dem Schutz der Allgemeinheit dienen, einschließlich der Vorländer in den Überschwemmungsgebieten gemäß § 100 Absatz 2 Satz 1, soweit keine verträgliche Nutzung im Sinne des § 102 Absatz 2 erfolgt oder sich die Flächen im Eigentum des Landes befinden, obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgabe durch das Wasserwirtschaftsamt. Die notwendigen Kosten für diese Maßnahme trägt das Land. Das Wasserwirtschaftsamt führt ein Verzeichnis dieser Anlagen. Andere Hochwasserschutzanlagen werden von demjenigen unterhalten, der sie errichtet hat oder der zum Betrieb berechtigt ist.“

20. Nummer 43 zu § 113 wird wie folgt neu gefasst:

a) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr auf Veranlassung der zuständigen Behörde Polder geflutet, so haben die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der in den Poldern gelegenen Flächen einen Anspruch auf Ersatz der ihnen hierdurch entstandenen Schäden gegen das Land.“

b) Die bisherigen Nummern 43 bis 47 werden Nummer 44 bis 48.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 1 zu § 1 wird eingefügt:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Verbandssatzung des auf die Veränderung folgenden Kalenderjahres im Einvernehmen mit den betroffenen Nachbarverbänden berichtigt oder verändert werden; in Streitfällen entscheidet die Rechtsaufsicht nach Maßgabe des § 59 Wasserverbandsgesetz. Änderungen der Verbandsgebiete erfolgen mit Wirkung zum 01.01.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit Wirkung zum 01. Januar 2019 ist das Verbandsgebiet in der Satzung nach Einzugsgebieten zu bestimmen.“

c) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich sind die Einzugsgebiete, die durch das Wasserwirtschaftsamt zum Stichtag 01. Juli 2018 ausgewiesen und öffentlich bekannt gemacht worden sind.“

d) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst

„Das nach Satz 2 bestimmte Verbandsgebiet kann von den Gemeindegebieten nach Absatz 2 abweichen, soll sich aber stets eng an den Einzugsgebieten orientieren. Eine näherungsweise Übereinstimmung zwischen Verbands- und Einzugsgebietsgrenze auf der Linie der jeweils nächst zur amtlichen Einzugsgebietsgrenze gelegenen Flurstücksgrenze genügt.“

e) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummer 2 bis 5.

2. Die neue Nummer 2 zu § 2 wird wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind

1. die Grundstückseigentümer der Grundstücke oder der Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet, die im Liegenschaftskataster gemäß Erlass des Ministeriums des Innern, Aktenzeichen 13-573-31, vom 22. Februar 2013: Nachweis der Nutzungsarten und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster – Nutzungsartenerlass – mit der Nutzungsart

- a. „Landwirtschaft“ (Nutzungsartengruppe 31000)
- b. „Wald“ (Nutzungsartengruppe 32000)
- c. „Gehölz“ (Nutzungsartengruppe 33000)
- d. „Heide“ (Nutzungsartengruppe 34000)
- e. „Moor“ (Nutzungsartengruppe 35000)
- f. „Sumpf“ (Nutzungsartengruppe 36000)
- g. „Unland, vegetationslose Fläche“ (Nutzungsartengruppe 37000)
- h. „Fließgewässer“ (Nutzungsartengruppe 41000)
- i. „Stehendes Gewässer“ (Nutzungsartengruppe 43000)

erstmals zum Stichtag 01. Juni 2017, sodann jeweils zum 01. Januar eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.

2. die Gemeinden für alle Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet, die im Liegenschaftskataster gemäß Nutzungsartenerlass mit der Nutzungsart

- a. „Wohnbaufläche“ (Nutzungsartengruppe 11000)
- b. „Industrie- und Gewerbefläche“ (Nutzungsartengruppe 12000)
- c. „Halde“ (Nutzungsartengruppe 13000)
- d. „Bergbaubetrieb“ (Nutzungsartengruppe 14000)
- e. „Tagebau, Grube, Steinbruch“ (Nutzungsartengruppe 15000)
- f. „Fläche gemischter Nutzung“ (Nutzungsartengruppe 16000)
- g. „Fläche besonderer funktionaler Prägung“ (Nutzungsartengruppe 17000)
- h. „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ (Nutzungsartengruppe 18000)
- i. „Friedhof“ (Nutzungsartengruppe 19000)
- j. „Straßenverkehr“ (Nutzungsartengruppe 21000)
- k. „Weg“ (Nutzungsartengruppe 22000)
- l. „Platz“ (Nutzungsartengruppe 23000)
- m. „Bahnverkehr“ (Nutzungsartengruppe 24000)
- n. „Flugverkehr“ (Nutzungsartengruppe 25000)
- o. „Schiffsverkehr“ (Nutzungsartengruppe 26000)
- p. „Hafenbecken“ (Nutzungsartengruppe 42000)

q. „Meer“ (Nutzungsartengruppe 44000)

erstmals zum Stichtag 01. Juni 2017, sodann jeweils zum 01. Januar eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.

3. solche Eigentümer, für deren Grundstücke oder Grundstücksteilflächen die Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 2 Mitglieder in den Gewässerunterhaltungsverbänden sind, die aber von ihrem Anspruch, anstelle der Gemeinden mit ihrem Grundstückseigentum auf Antrag selbst Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband werden zu können, Gebrauch gemacht haben. Der Antrag eines Eigentümers auf Verbandsmitgliedschaft kann frühestens sechs Monate nach Begründung der Mitgliedschaft der Gemeinde nach Nr. 2 gestellt werden; ihm ist längstens innerhalb eines Jahres zu entsprechen; er kann durch den Gewässerunterhaltungsverband nicht abgelehnt werden. Das Nähere regelt die Satzung.“

3. Nummer 1 zu § 2a wird wie folgt gefasst:

Der § 2a wird aufgehoben.

4. Nummer 2 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

Satz 3 wird aufgehoben.

5. Nummer 3 zu § 6

a) Abs 1 wird wie folgt gefasst:

Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfwesen (§§ 74 bis 94 und §§ 111 bis 115) entsprechend, soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die doppelte Buchführung (Doppik) ist in angemessener Frist einzuführen. Im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss müssen die nachfolgenden Aufgaben und Kosten getrennt und geplant dargestellt werden:

- Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung
- Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung
- durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragne Aufgaben
- freiwillige Aufgaben

c) 3 unverändert

d) Absatz 4 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(4) Die Gewässerunterhaltungsverbände können, soweit eine Finanzierung durch Nachtragshaushalt nicht möglich ist, zur Sicherung des Haushaltes in dem jeweiligen Aufgabenbereich eine Rücklage bilden. Rücklagenbildung ist nur zulässig, wenn sie für

einen besonderen Zweck, aufgabenbereichsspezifisch und in angemessener Höhe erfolgt. Entnahmen aus der Rücklage sind nur zur Verwendung im jeweiligen Aufgabenbereich gestattet. Die Bildung einer Rücklage, die 50 vom Hundert der vorjährigen Einnahmen des jeweiligen Aufgabenbereichs überschreitet, ist unzulässig.“

6. Nummer 4 zu § 6a wird wie folgt geändert:

a) Die Einfügung „und in diesem Gesetz“ ist aufzuheben.

III. Artikel 7 wird wie folgt geändert

1. Art. 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Dreifachbuchstabe aaa“ wird eingefügt:

„sowie Artikel 2 Nummer 1 bis 3“

2. Art. 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu Artikel 1 (Brandenburgisches Wassergesetz)

Zu § 9:

Im Rahmen der „entwickelnden Gewässerunterhaltung“ gemäß § 39 WHG bedarf es einer Klarstellung, dass Veränderungen der Gewässermorphologie im Zuge von Maßnahmen gemäß § 39 WHG (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle im Sinne einer wesentlichen Gewässerumgestaltung = Gewässer Ausbau) - auch wenn sie sich erst zeitlich verzögert entwickeln - zu den duldungspflichtigen „natürlichen Ereignissen“ gehören.

Zu § 15:

Bei der Festlegung von Wasserschutzgebieten bedarf es neben dem hoheitlichen Handeln auch vor allem der Tätigkeit der GUV. Die Kosten für die notwendige Erstellung der Unterlagen waren bislang allein durch die GUV zu verauslagen, unabhängig, ob die zu erstellenden Unterlagen entscheidungserheblich waren. Durch die Verpflichtung, diese im Vorhinein zu begleichen und somit die Erforderlichkeit der Erstellung zusätzlicher Unterlagen im Vorfeld zu prüfen, dient diese Regelung der Erhöhung der Verwaltungseffizienz.

Zu § 40:

Der Entwurf sieht bislang von einer Änderung des § 40 ab. Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 hatte das Land in 2011 eingefügt. Hintergrund war, dass die Erhebung von Wassernutzungsentsgelt für die Entnahme von Grundwasser zur Viehtränke dem Land nach Bundesrecht bislang weitestgehend verwehrt war. Für Brandenburg galt der Grundsatz: Wassernutzungsentsgelt konnte nur erhoben werden, wenn eine Erlaubnis für die Entnahme nötig war. Diese Erlaubnis war nach WHG für die Viehtränke nur eingeschränkt erforderlich. Mit der 2011 eingeführten Regelung versuchte das Land eine Genehmigungspflicht zu fingieren, soweit eine Erlaubnis zur Wasserentnahme überhaupt erteilt worden war. Unabhängig von den historischen Zusammenhängen nach 1990 ist diese Fiktion willkürlich.

Die Regelung des § 40 Absatz 1 Satz 3 BbgWG ist mangels Regelungsbefugnis rechtswidrig. Dem Landesgesetzgeber war es nach der Gesetzssystematik verwehrt, diese Regelung, jedenfalls in Bezug auf die Erlaubnisfreiheit nach § 46 WHG zu treffen. Denn die insoweit beabsichtigte Abweichung des Landesrechts vom Bundesrecht hat im WHG keine Ermächtigunggrundlage. Gemäß § 46 Absatz 3 WHG ist der Landesgesetzgeber ermächtigt, von der grundsätzlichen Erlaubnisfreiheit abweichende Regelungen zu treffen und bestimmte Fallgruppen gemäß § 46 Absatz 1 und 2 WHG von der Erlaubnisfreiheit auszunehmen. Dies setzt jedoch tatbestandsbezogene Regelungen voraus und keine allgemeine Erlaubnispflichtvermutung.

Zu § 43:

Vor dem Hintergrund sich stetig verändernder gesellschaftlicher Anforderungen und Bedürfnisse hat sich das Brandenburgische Wassergesetz seit seiner Verabschiedung im Jahr 1994 immer wieder als verbesserungswürdig bzw. novellierungsbedürftig erwiesen. Dies galt u.a. für den Teilaspekt der erlaubnisfreien Gewässerbenutzung im Rahmen des so genannten Gemeingebrauchs. Hier hat der Gesetzgeber im Interesse der touristischen Gesamtentwicklung

des Landes wie auch im Hinblick auf Partikularinteressen bestimmter Nutzergruppen, mehrfach Änderungen vorgenommen und restriktive Vorschriften aufgeweicht bzw. abgemildert. Dies betraf z.B. die Anhebung der Maximalgröße von im Rahmen des Gemeingebrauchs zu nutzenden Wasserfahrzeuge von ursprünglich 1.000 auf 1.500 kg Wasserverdrängung, ferner die Erweiterung des Gemeingebrauchs um den Tatbestand des Tauchens mit Atemgeräten. Die Befahrung nicht schiffbarer Gewässer mit motorgetriebenen Fahrzeugen ist nicht Bestandteil des Gemeingebrauchs und bedarf i.d.R. einer besonderen Gestattung. Von dem Gestattungsvorbehalt befreit sind gem. § 43 Abs. 3 Satz 5 BbgWG die Gewässerunterhaltung, das Rettungswesen, die Fischereiaufsicht, die amtliche Gewässerüberwachung und die gewerbliche Fischerei, die auch auf nicht schiffbaren Gewässern Fahrzeuge, die eine Wasserverdrängung von mehr als 1.500 kg besitzen und/oder über eigene Triebkraft (Motorantrieb) verfügen und damit nicht mehr den Kriterien des Gemeingebrauchs gem. § 43 Abs. 1 BbgWG entsprechen, benutzen dürfen. Für die Praxis bedeutet dies gegenwärtig, dass eine Person, die die Fischerei mit Geräten der Erwerbsfischerei ausübt, nicht schiffbare Gewässer grundsätzlich auch mit Verbrennungsmotoren befahren darf, während ein Angler bereits eine Ordnungswidrigkeit nach § 145 Abs. 1 Nr. 3.c. begeht, wenn er an seinem Angelkahn einen umweltfreundlichen Elektromotor benutzt.

Die offensichtliche Benachteiligung des Anglers gegenüber dem Erwerbsfischer wie auch die undifferenzierte Gleichbewertung sämtlicher Bootsantriebe wird von der Anglerschaft seit langem als ungerecht, unzeitgemäß und auch sachlich nicht nachvollziehbar empfunden. Insofern soll mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ausdrücklich nicht der durch § 43 Abs. 1 BbgWG definierte Rahmen des Gemeingebrauchs ausgeweitet, sondern lediglich die Ungleichbehandlung von Erwerbsfishern und Anglern soweit abgebaut werden, wie dies unter Berücksichtigung von Gewässer- und Naturschutzbelangen sinnvoll und geboten erscheint. Eine restriktive Handhabung der Benutzung von Verbrennungsmotoren als Bootsantrieb ist im Hinblick auf die damit verbundenen Emissionen sicherlich auch künftig gerechtfertigt. Im Gegensatz dazu führt aber die Benutzung von Elektro-Bootsmotoren zu keinen vergleichbaren Gewässerverunreinigungen oder Umweltbelastungen. Ein Angelkahn, der von einem Elektromotor kleiner Leistung angetrieben wird, verursacht erfahrungsgemäß keine größeren Wellen oder stärkere Turbulenzen, als wenn er gerudert würde. Vermehrte Beeinträchtigungen der Gelegezonen und Gewässerufer wie auch eine nachteilige Beeinflussung der Wasserbeschaffenheit sind insofern durch die Verwendung von Elektro-Bootsmotoren nicht zu befürchten. Eine gewisse Aufwirbelung von Sedimenten in Flachwasserzonen ist im Übrigen auch bei der Ausübung des Gemeingebrauchs, z.B. beim Baden, Schwimmen, Rudern und Paddeln kaum zu vermeiden. Diese ist in der Regel unproblematisch, da es sich hier um keine länger andauernde oder nachhaltige Beeinträchtigung handelt.

Unter den fischereilich genutzten, als nicht schiffbar klassifizierten brandenburgischen Gewässern haben große und mittelgroße natürliche Seen und Bergbaufolgegewässer den größten Flächenanteil. Ein beträchtlicher Teil dieser Gewässer wird mittlerweile vom Landesanglerverband Brandenburg e.V. und seinen regionalen Gliederungen fischereilich bewirtschaftet. Zu diesen zählen u.a. die Talsperre Spremberg, Landkreis Spree-Neiße (605 ha), der Obersee bei Kyritz, Landkreis OPR (318 ha), der Helenensee bei Frankfurt (Oder) (212 ha), der Schermützelsee, Landkreis MOL (146 ha) und der Rudower See, Landkreis Prignitz (176 ha). Ab einer bestimmten Größe können Gewässer vom Ruderboot aus nur noch sehr eingeschränkt beangelt werden, da das Erreichen erfolgversprechender Fangplätze zu zeitaufwändig wird. Zu berücksichtigen ist ferner die zunehmende Alterung der Gesellschaft und damit einhergehend der zunehmende Anteil von Anglern, die unter Behinderungen und Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit leiden. Die Zulassung der Benutzung von Elektromotoren würde daher die Bedingungen für die Ausübung der Angelfischerei an vielen Gewässern substantiell verbessern.

Die aus naturschutzfachlicher wie aus fischereilicher Sicht sensibelsten Gewässerteile sind die Gelege- und Verlandungszonen der Gewässerufer, deren Schutz durch einschlägige naturschutz- und fischereirechtliche Vorschriften sichergestellt wird. So verbietet § 15 Abs. 4 BbgFischO grundsätzlich das Betreten und Befahren des Geleges (bewachsene wasserseitige

Uferzone). Ausgenommen hiervon ist ein eng umrissener Personenkreis, zu dem jedoch die Angler nicht gehören. Die bestehenden allgemeinen Schutzvorschriften sind insofern als ausreichend anzusehen, darüber hinaus existieren für eine Vielzahl von Gewässern weitere konkrete Festlegungen im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen. Anhaltspunkte dafür, dass die Benutzung von Elektromotoren im Rahmen der Angelfischerei zu vermehrten Regelverstößen führen würde, liegen nicht vor.

Im Ergebnis der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wären zur Benutzung von Elektromotoren ausschließlich diejenigen Personen befugt, die an dem betreffenden nicht schiffbaren Gewässer zur Ausübung der Angelfischerei berechtigt sind. Diese wären in der Lage, sich gegenüber den Kontrollorganen durch Vorlage des Fischereierlaubnisvertrages (Angelkarte bzw. gültiges Mitgliedsbuch der das Gewässer bewirtschaftenden Anglervereinigung) auszuweisen und damit ihre Befugnis zur Benutzung eines Elektromotors nachzuweisen.

Zu § 51:

Der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband ist berechtigt, in Abweichung von § 50 von den festgesetzten Staumarken vorübergehend abzuweichen, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder zum Schutz der umgebenden Flächen erforderlich ist. Die beabsichtigte Abweichung ist rechtzeitig vor Beginn der unteren Wasserbehörde unter Angabe von Art und Ausmaß der Maßnahme anzuzeigen. Diese informiert, wenn notwendig, betroffene Dritte. Eine zeitlich genauere Festlegung ist auf Grund kurzfristiger Witterungsereignisse wie Schneeschmelzen, Starkniederschläge und Sturmereignisse nicht sinnvoll.

Zu § 66:

Die Unterhaltung von Gewässerabschnitten unter Straßen bzw. in Straßenkörpern bereitet derzeit erhebliche Abstimmungsschwierigkeiten mit den Trägern der Straßenbaulast zum Umfang und Zeitraum der Unterhaltungstätigkeit in Bezug auf die Sicherstellung der Entwässerung der Straßen, innerhalb wie außerorts. Die Klarstellung dient sowohl der Rechtssicherheit als auch einer klaren Zuordnung der Zuständigkeiten.

Zu § 77:

Insbesondere im Zusammenhang mit veränderten Wasserführungen, zum Beispiel durch deutlich erhöhte Abflüsse wegen Bau- oder Gewerbegebiets-Erweiterungen, Straßenbefestigungen usw. oder auch bergbauliche Tätigkeiten und Verursachungen oder sonstige Maßnahmen Dritter, bietet der § 77 eine Regelung, nach der im Interesse des Allgemeinwohls die Zuständigkeiten und letztendlich auch die Kostentragung verbindlich geregelt sind. Zudem bestehen damit klare Handlungspflichten für die Unterhaltungspflichtigen in Folge natürlicher Veränderungen der Wasserführung, wie zum Beispiel durch Biberaktivitäten. Für das Land Brandenburg entstehen keinerlei zusätzliche Kosten. Daher ist es aus Sicht der Verbände gänzlich unverständlich, warum die Landeregierung beabsichtigt diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, vielmehr sollte sie ohne Veränderungen erhalten bleiben und mit der Bestimmung zu den Gewässerrandstreifen zusammengeführt werden, wobei diese deutlich überarbeitet werden müssen.

So lässt der Referentenentwurf in § 77 jede Festsetzung von Gewässerrandstreifen zu. Weder werden die sachlichen Voraussetzungen hinreichend bestimmt, noch wird der Zeitrahmen zur Erreichung des guten Zustandes bestimmt, noch sind die anvisierten Gewässerrandstreifen in ihrer Ausdehnung bestimmt bzw. begrenzt. Diese Bestimmung läuft in der Praxis auf ein Bewirtschaftungsverbot nach Ermessen der obersten Wasserbehörde hinaus, ohne dass dafür

heute eine geeignete Datenquelle ersichtlich ist. Die aktuelle Diskussion um die Nitrat-Belastung des Grundwassers, die pauschale Beurteilung für Brandenburg anhand einer Handvoll von Messstellen führt ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln ad absurdum.

Eine über § 38 WHG hinausgehende Regelung ist daher nach der in Brandenburg vorhandenen Datenlage überflüssig und führt lediglich zu enteignungsgleichen Eingriffen der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, ohne dass dadurch eine substantielle Verbesserung im Sinne der Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes erreicht werden kann. Sinn macht es hingegen, wenn man die Bewirtschafter in die Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden Netzes von Gewässerrandstreifen hineinnimmt und als Grundlage dafür den § 38 des WHG fixiert.

Gleichzeitig empfiehlt es sich in diesem Kontext, deutlich klarzustellen, dass die Anlage eines Gewässerrandstreifens nicht nur aus der Offenlassung seiner Nutzung auf einer Breite von 5 m gemäß WHG bestehen kann, sondern dass dieses auch auf dem Wege der Anlage von sogenannten Agrarholzstreifen möglich ist. Eine so gefundene Formulierung kann insgesamt einen deutlichen Beitrag zur Verbesserung der gegenwärtigen Gewässersituation leisten und aktiviert dabei gleichzeitig das Engagement der verantwortlichen Bewirtschafter der Flächen entlang unserer Gewässersysteme. Die Verbände schlagen daher die nachfolgende Formulierung vor, die den gegenwärtigen Text des Antrages der Landesregierung im § 77 ersetzen soll, dabei jedoch gleichzeitig den alten § 77 als ersten Absatz der Neuformulierung erhält.

Zu § 78:

Der bisherige Gesetzeswortlaut zu § 78 verweist – ohne inhaltliche Vorgaben - nur auf die Landes-Richtlinie (sog. Pufahl-Richtlinie) sowie die Ergebnisse der Gewässerschauen. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass die Richtlinie weitgehend ignoriert wird. Insofern erscheint es geboten, verbindliche Vorgaben zu machen und zur Vermeidung von Konfliktlagen bereits auf gesetzlicher Ebene bestimmte Grundsätze zu verankern. Ferner war die Klarstellung der Aufgabenerstreckung auf die wasserbaulichen Anlagen / Schöpfwerke dringend geboten. Diese Klarheit ließ das Gesetz bislang vermissen. Auch haben sich die bisherigen Regelungen weder als praxistauglich noch als „gerichtsfest“ erwiesen.

Die Zuweisung von Aufgaben und Umfang der Gewässerunterhaltung hat sich vielmehr an dem systematischen Zusammenhang sowohl der Bestandteile der Gewässer einschließlich der damit verbunden Anlagen zu orientieren und zum anderen die Wechselbeziehungen zwischen den Gewässern und den dadurch beeinflussten Flächen zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 3 lehnt sich an die novellierte Bestimmung des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt an. Ziel der Regelung ist insbesondere die gesetzliche Verankerung der Gewässerregulierung im Ober- wie Unterlauf (sog. zweiseitige Wasserregulierung).

Zu § 79:

Die Einfügung dient der Klarstellung in der Aufgabenzuweisung des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge als hoheitliche Aufgabe des Landes. Die Neufassung des Absatz 1 Satz 3 ist im Hinblick auf die Kostenregelung korrekturbedürftig.

Obwohl, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 9) zutreffend festgestellt, die Unterhaltungspflicht für Gewässer I. Ordnung dem Land obliegt, die Durchführung jedoch durch die Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt, werden die mit der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung verbundenen Kosten nicht selten zumindest übergangsweise aus den Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung „(zwischen-)finanziert“. Die Zweckentfremdung dieser Mittel für Unterhaltungsleistungen I. Ordnung ist Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Es ist in keiner Weise hinnehmbar, dass dieser – ja klar erkannte – Mangel, der auf einer Verauslagungs-Erstattungsregelung beruhte, künftig überhaupt noch auftreten kann. Anders

aber der Gesetzentwurf der Landesregierung, der in der Begründung formuliert, dass „es ... nicht der Regelfall sein [soll], dass die Verbände mit Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in Vorleistung gehen.“ Dass eine in die Nähe der Untreue zu rückende Handlung, nämlich die zweckwidrige Ausgabe von zweckgebundenen Beiträgen (II. Ordnung), mit dem Begriff „Vorleistung“ verharmlost wird, lässt – mindestens - fehlendes Problembewusstsein erkennen.

Es steht außer Frage, dass die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung auch kostentechnisch vollständig vom Land zu verantworten ist. Den Unterhaltungsverbänden sind ggf. im Wege der Vorausleistung die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Ein Rückgriff der Verbände z.B. auf Mittel zur Finanzierung von Aufgaben II. Ordnung, wie sie in der Vergangenheit gang und gäbe waren, scheidet in jedem Falle aus. Infolgedessen trägt das Land nicht nur die „notwendigen“ Kosten der Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung, sondern sämtliche Kosten der Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung. Es ist allein Sache des Landes, zu kontrollieren, ob die durchgeführten Maßnahmen auch unter Kostengesichtspunkten „notwendig“ waren. Dritte können mit nicht notwendigen Kosten nicht belastet werden.

Zu § 80:

In § 80 Abs. 2 Satz 1 BbgWG wird eine Klarstellung erforderlich, da die Gemeinde nunmehr für die Nutzungsarten Land- und Forstwirtschaft nicht mehr Pflichtmitglied im Gewässerunterhaltungsverband ist und damit auch Beiträge für diese Flächen nicht mehr umlegen kann.

Die gegenwärtige Rechtslage hat ferner in gerichtlichen Verfahren Defizite bei der Zuordnung der Schöpfwerke zur (allgemein umlagefähigen) Gewässerunterhaltung gezeigt. Das war zu korrigieren, da Schöpfwerke unter den Verhältnissen in Brandenburg grundsätzlich dem System der Gewässerunterhaltung zuzuordnen sind. Gleichzeitig ist zu verhindern, dass die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs von Schöpfwerken undifferenziert auf die Allgemeinheit verlagert werden, wenn ein Schöpfwerk nur Einzelnen oder nur einem beschränkten Kreis von Vorteilhabenden zugutekommt. Die Entscheidung darüber ist nach der Einbeziehung der Landnutzerguppen in die Mitgliedschaft elementare Hoheit der Gewässerunterhaltungsverbände.

Zu § 81:

Das Land beteiligte sich bislang nur nach Maßgabe der Haushaltsmöglichkeiten bzw. an den Kosten des Betriebs der Schöpfwerke im Rahmen des öffentlichen Interesses. Diese gesetzliche Zuordnung wird in der Praxis durch Landesprogramme ergänzt. Hier ist eine grundsätzliche Klarstellung erforderlich, die den Handelnden Abgrenzung und Rechtsicherheit gibt.

Der Unterhaltungsbegriff des BbgWG umfasst neben dem Unterhaltungsbegriff des Wasserverbandsgesetzes auch gesellschaftlich gewünschte Aufgabenstellungen, die sich insbesondere aus der Umsetzung der WRRL ergeben. Beispielhaft sei hier die Zielstellung des guten Zustandes gemäß § 27 WHG genannt. Diese Aufgaben resultieren aus gesellschaftlichen Entscheidungsfindungen und können insoweit nicht allein den Grundeigentümern auferlegt werden. Sie implizieren eine Aufgabenstellung für die Gesamtgesellschaft. Diese gesellschaftlich und nicht unterhaltungsfachlich gebotenen Aufgaben sind daher von der Gesellschaft zu tragen. Diese Zuweisung der Kostenlast ist zumutbar. Denn das Land wird insbesondere durch die Beitragsregelung in Abs. 1 bezüglich seiner Eigentumsflächen Wald enorm entlastet.

Die bisherige Beteiligung des Landes war auf die notwendigen Kosten des Betriebes der Schöpfwerke im Rahmen des öffentlichen Interesses beschränkt. Dies ist unbillig und inkonsequent, da auch die Unterhaltung solcher Schöpfwerksanlagen (mindestens) in gleicher Weise wie deren Betrieb im öffentlichen Interesse liegt. Der Begriff der Unterhaltung ist in Bezug auf technische Anlagen zu vermeiden, da es hierbei zu Abgrenzungsschwierigkeiten auch

im Hinblick auf den Begriff der Gewässerunterhaltung kommt. Der anstelle des bisherigen - hier verwendeten - Begriffs „Unterhaltung der Schöpfwerke/Stauanlagen“ ist der Begriff definitionsgemäß auf technische und bauliche Anlagen bezogene Begriff der „Instandhaltung“ sachgerechter.

Neben den Schöpfwerken sind auch weitere wasserbauliche Anlagen historisch im öffentlichen Interesse errichtet, unterhalten und betrieben worden. Beispielhaft sei auf Verrohrungen in Siedlungsgebieten verwiesen. Es ist deshalb sachgerecht und billig, die bei Betrieb und Unterhaltung solcher wasserbaulichen Anlagen anfallenden Kosten nicht (jedenfalls nicht allein) den Grundstückseigentümern bzw. der Gesamtheit der Mitglieder des Gewässerunterhaltungsverbandes aufzuerlegen, sondern das Land im Ausmaß des öffentlichen Interesses an den Kosten zu beteiligen.

Zu § 82:

Die Begriffe „Nutzungsberechtigte“ und „Bevorzugte“ sollten zur eindeutigen Zuordnung der Zuständigkeit verwendet werden. Der Begriff Nutzungsberechtigter war im Übrigen auch im bestehenden Gesetz enthalten. Dieser Regelungsvorschlag und ergänzt durch die entsprechende Begründung, nimmt den verursachenden Bevorzugten und Nutzungsberechtigten über und an den Rohrleitungen jegliches Interesse am Rohrleitungsrückbau oder der Suche nach anderen Lösungen im Sinne der WRRL, denn die Kosten zur Wahrung der persönlichen oder örtlichen Interessen werden von der Gesamtheit aller Verbandsmitglieder getragen. Die hinsichtlich der Rohrleitungssanierung oder Erneuerung im § 85 avisierte Erschwernisregelung ist sehr streitträchtig und wird den betroffenen Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) und damit seinen Mitgliedern mindestens langjährige Vorfinanzierungen abverlangen.

Zu § 83:

Im Zusammenhang mit unserem Vorschlag zum § 82 halten wir die vorgeschlagene Regelung in einem wieder eingefügten § 83 für geboten. Durch die Wiedereinführung des § 83 (neben der diesbezüglichen Regelung im § 40 Abs. 3 WHG) mit dem Schwerpunkt der im Land Brandenburg besonders relevanten Rohrleitungen in den Gewässern, kann im Zusammenwirken mit unseren Vorschlägen zu § 82 unter Einbeziehung der betreffenden „Gemeinde als Bevorzugte“ das Problem der maroden Rohrleitungen etwas „gedämpft“ und eine Lösung im Sinne der WRRL gefunden werden.

Ergänzungshinweis:

Der Rückbau und die Sanierung unverzichtbarer Rohrleitungen sollten unbedingt wieder Gegenstand eines entsprechenden Förderprogramms werden!

Zu § 84:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung einer Duldungspflicht im Rahmen der Bestimmung des § 38 WHG. Der Ansatz des Gesetzentwurfes, es seien Lagerung und Einebnung auf dem gesamten, an ein Gewässer grenzenden Grundstück zu dulden, berücksichtigt weder das berechnete Eigentumsinteresse, noch wägt es mit weiteren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der anliegenden Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter ab. Hierbei wird insbesondere der Konfliktlage Rechnung getragen, die aus öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschaftern etwa aus Kulturlandschaftsprogrammen oder der Zuordnung der Flächen als „Ökologischen Vorrangflächen“ im Rahmen der EU-Agrarförderung bestehen. Damit sind jedoch abweichende tatsächliche Grundstücksnutzungen, wie sie etwa aus der Lagerung bzw. dem Einebnen des Aushubs bestehen können, auf die Maßgabe des § 38 WHG beschränkt.

Zu § 85:

Die bisherige Regelung zur Geltendmachung von Erschwernissen hat sich als nicht praxistauglich und wenig gerichtsfest erwiesen. Hier fehlte es bisher an einer nachvollziehbaren und praxistauglichen Abgrenzung zwischen der „normalen“ Gewässerunterhaltung und die tatsächlich über ein hinnehmbares Maß hinaus gehende Erschwernis. Die Ermittlung und konkrete gerichtsfeste Zuordnung der Erschwernis-Anteile verursachte bisher dabei einen nicht durch das erzielbare Ergebnis vertretbaren Aufwand. Durch die neue Regelung soll im Wege einer zulässigen Pauschalierung dem Problem siedlungsbedingter Erschwernisse bereits im Rahmen der Beitragsbemessung durch Faktoren-Erstellung grundsätzlich Rechnung getragen werden. Damit kann das Problem einer aufwändigen Ermittlung und Zuweisung von Erschwernissen im Großteil der Anwendungsfälle gelöst werden. Darüber hinaus sind aber besondere, konkret zuweisbare und im Verhältnis von Aufwand und Ergebnis zumutbare Erschwernisse von deren Verursacher zu tragen.

Zu § 86:

Die grundsätzliche Änderung in der Mitgliedsstruktur der GUV bedarf eines klaren Verfahrens in Konfliktfällen zwischen Mitgliedsinteressen und gesetzlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltung. Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Rechtssicherheit zur Ermittlung und Zuweisung ersatzfähiger Kosten, die im Rahmen der Tätigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände entstehen.

Zu § 87:

Die Regelung sieht nunmehr vor, dass die Genehmigung alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen einschließt. Weiterhin darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Um zu prüfen, welche öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein Vorhaben bedarf und ob das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird, führt die zuständige Wasserbehörde regelmäßig ein Beteiligungsverfahren durch.

Der Gesetzgeber sieht keine Rücklaufzeiten für die erforderliche Beteiligung der Fachbehörden vor. Das führt dazu, dass, wenn der Rücklauf der beteiligten Fachbehörden ausbleibt, eine Ermahnung bzw. Erinnerung durch die zuständige Wasserbehörde erfolgen muss. Nach Erfahrung sind bei einigen der beteiligten Fachbehörden mehrfache Ermahnungen bzw. Erinnerungen notwendig, bis tatsächlich ein Rücklauf erfolgt. Somit ergeben sich in den Genehmigungsverfahren nach § 87 BbgWG Bearbeitungszeiten von erheblichem Ausmaß, die durch Einführung einer Rücklaufzeit vermieden werden sollen.

Ferner wird wegen fortschreitender Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Ausübung der Binnenfischerei und zunehmendem Entzug fischereilicher Nutzfläche durch die Errichtung von Anlagen, Uferverbauungen und anderen Vorhaben in und an Gewässern der Zweck des Bbg-FischG konterkariert. Durch eine Ergänzung der Regelungen im BbgWG könnte der Fischereiberechtigte in die Lage versetzt werden, die in §§ 1 und 3 BbgFischG geregelten Rechte auszuüben und seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Ziel ist es, dass die Fischereirechte bei der Genehmigung von Anlagen berücksichtigt werden, die Beeinträchtigung der Fischereiausübung durch Anlagen minimiert und unvermeidbar entstehende Ertragsausfälle/Einschränkungen entschädigt werden.

Zu § 97:

Die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen in Verbindung mit den Gewässern 1. Ordnung ist bislang nicht auf die sachlich zusammenhängenden Überschwemmungsgebiete erstreckt. Die Einbeziehung von Überschwemmungsgebieten in die Hochwasserschutzkonzeption an Gewässern 1. Ordnung ist fachlich geboten. Eine ergänzende bzw. klarstellende Regelung zur Unterhaltung der Vorländer halten wir daher für dringend geboten, damit die derzeit bestehende Regelungslücke rechtlich klar ausgefüllt wird.

Zu § 113:

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung soll den Gewässerunterhaltungsverbänden eine höhere, gleichwohl nicht unbeschränkte Flexibilität gewähren. Dies liegt sowohl im Interesse der ordnungsgemäßen Flächennutzung als auch des Schutzes der Flächen selbst. So ist insbesondere im zeitigen Frühjahr das Befahren von Flächen zur Düngung oder auch dann zur ersten Mahd oder Nutzbarhaltung der Flächen für Wiesenbrüter nicht möglich, da der Flurabstand des Grundwassers zu hoch liegt. Gleichzeitig ist absehbar, dass hydrologisch ein kurzfristiges Absenken keine nachteiligen Folgen hat und zudem der Wiederanstau auf die Stau-marke zeitnah erfolgen wird. Ähnlich ist in einem absehbaren Hochwasserfall eine "vorbeugende" Absenkung auf den umliegenden Flächen und Zuflüssen vor Erreichen der Hochwasserwelle sinnvoll, um spätere schädliche Rückstaufolgen bei den zufließenden Gewässern zu vermeiden. Der verwendete Terminus „vorübergehend“ stellt auf eine Zeitdauer von höchstens 14 Tagen ab. Die gewonnene Flexibilität wird durch die Meldepflicht an die untere Wasserbehörde der erforderlichen Aufsicht unterstellt.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden)

Zu § 1:

Der nun vorgelegte Regelungsvorschlag gewährleistet, dass die gesamte Landesfläche überschneidungs- und lückenlos auf die Gewässerunterhaltungsverbände verteilt wird (Flächendeckungsprinzip). Er berücksichtigt die seinerzeitigen Gründungsüberlegungen, wonach sich die Verbandsgebiete ursprünglich aus Wassereinzugsgebietsgrenzen ableiteten, die anhand der in der Anlage zu § 1 GUVG a.F. aufgeführten Gemeindegebiete nachgezeichnet wurden, um diesen kommunalen Grenzen sodann auch Abgrenzungscharakter für den jeweiligen Gebiets-zuschnitt des Gewässerunterhaltungsverbandes zu verleihen (vgl. § 1 Abs. 2 a.F. GUVG). Die Grenzziehung anhand kommunaler Grenzen wurde den Anforderungen der Rechtsprechung an einen rechtlich haltbaren Gebietszuschnitt unter Geltung des undifferenzierten Beitragsmaßstabs jedoch nicht gerecht. Die Rechtsprechung bemängelte, dass die insoweit erforderlichen „Lastengemeinschaften“ von Beitragspflichtigen nicht hinreichend abgegrenzt worden seien. Dies führte in der Folge zu einer direkten Orientierung an den tatsächlichen Wassereinzugsgebietsgrenzen (vgl. § 1 Abs. 3 GUVG n.F. – digitaler Datensatz „ezg25.shp“). Die damit von Jahr zu Jahr einhergehenden Überprüfungen der Übereinstimmung von Einzugsgebiet(en) und jeweiligem Verbandsgebiet lösen jedoch bereits ohne sich daraus von Fall zu Fall ergebendem Anpassungsbedarf erheblichen Aufwand aus, erst recht aber dann, wenn die Verbandsgebietsgrenzen in einem gesonderten Abstimmungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverbänden auf veränderte Wassereinzugsgebiete anzupassen sind.

Die Rechtsprechung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.01.2013 – OVG 9 N 2.12; Beschl. v. 22.01.2014 – OVG 9 N 182.12; Beschl. v. 25.02.2014 – OVG 9 N 50.13; Beschl. v. 07.07.2015 – OVG 9 B 18.13, jew. m.w.N.) verlangt jedoch keine sklavische Übereinstimmung von Wassereinzugsgebietsgrenze und Verbandsgrenze, sondern lässt - unter Geltung des undifferenzierten Flächenmaßstabs - (und wohl auch wegen der durchweg geringen jährlichen Veränderungen) eine „grundsätzlich maßgebliche Orientierung an den Gewässereinzugsgebieten“ (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.01.2013 – OVG 9 N 2.12) ausreichen. Mit anderen Worten: Eine Regelung, die die näherungsweise Übereinstimmung der Verbandsgrenzen mit den Gewässereinzugsgebieten sicherstellt, genügt.

Zu § 2:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beschränkt sich auf Änderungen zu §§ 2a, 4, 6 und 6a GUVG. Fragen der Mitgliedschaft werden nicht berührt. Zentrales Anliegen des Verbändevorschlags ist jedoch eine Änderung der Mitgliedschaft. Wird diesem Anliegen Rechnung getragen, sind die von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen zu § 2a und die Folgeregelung in § 4 entbehrlich, da schon der § 2a ganz entfällt. Das in der aktuellen Gesetzesfassung vorgesehene Beiratswesen hat sich nicht bewährt; es war schon konzeptionell untauglich, die Interessen der Betroffenen hinreichend zu wahren. Das nun vorgeschlagene Berufenwesen stellt lediglich eine Modifikation der „Beiratslösung“ dar und verändert im Grunde nichts.

Sowohl Beiräte als auch Berufene sind bei der hier vorgeschlagenen Lösung überflüssig, da die Mitwirkung in den Verbänden durch die Regelungen über die Mitgliedschaft gesichert ist. Der Verbändevorschlag begrüßt die in § 6 für das Haushaltswesen und den Jahresabschluss der Gewässerunterhaltungsverbände vorgesehenen Neuregelungen im Grundsatz. Es bedarf jedoch zusätzlicher Präzisierungen, die sich aus der Praxis ergeben haben und vor allem aus – unzulässiger – Quersubventionierung einzelner Aufgabenbereiche begründet sind.

Die Bildung von Rücklagen ist in der Vergangenheit laufend Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen gewesen. Der Streit drehte sich dabei im Kern um die Frage, ob Kostendeckungsprinzip und die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Festsetzung eines Nachtragshaushaltes nicht bereits völlig ausreichende Instrumente der finanziellen Steuerung des Verbandes sind, Rücklagenbildung also grundsätzlich entbehrlich, oder – wenn überhaupt – nur in geringstmöglichem Umfang geboten ist. Wenn und soweit Rücklagen gebildet wurden, war oftmals unklar, wozu die Rücklage gebildet wurde, aus welchen Quellen (Beiträge, Erlöse aus der Erledigung freiwilliger Aufgaben etc.) sich die Rücklagenbildung speiste und wie die Rücklage anschließend verwendet worden ist. Die Gegenposition hat regelmäßig ins Feld geführt, dass z.B. bei Havarien rasch reagiert werden müsse und es hierfür des Vorhalts ausreichender finanzieller Mittel bedürfe. Auch für Abschreibungen und Investitionsvorhaben müsse zur Vermeidung akuter Überforderung der Mitglieder eine zeitliche Streckung möglich sein. Es sollte auch nicht der – jederzeit abänderbaren – Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 überlassen bleiben, unter welchen Bedingungen eine Rücklagenbildung zulässig ist.

Die Notwendigkeit für eine Ergänzung des § 6a GUVG sieht der Verbändevorschlag nicht, da die Vorschrift sich nicht nur auf „im“ Wasserverbandsgesetz vorgesehene Bekanntmachungen bezieht, sondern (auch) auf solche aufgrund des Wasserverbandsgesetzes. § 67 Satz 2 WVG bezieht sich ausdrücklich auf etwa abweichende Vorschriften des Landesrechts. Von der Bekanntmachungsregelung des WVG will die Landesregierung aber gerade nicht abweichen. Dann ist auch die Ergänzung entbehrlich.